



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Superintendentinnen und Superintendenden
Leitungen der Kirchenämter und Verwaltungsstellen
Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen
*Personalabteilungen der Kirchenämter und kirchlichen Ver-
waltungsstellen*
- nur per E-Mail -

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-769
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch
Durchwahl 0511/1241-152
E-Mail susanne.bockisch@evlka.de

Datum 20. September 2023

Aktenzeichen N-311-1-32, 72
Vorgangs-Nr. V-N-311-1-32,
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

**Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle Anstellungsträger in Ihrem
Zuständigkeitsbereich weiter!**

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) vom
20.09.2023
Einführung von Regelungen zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen
für Fahrten im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) an Mitarbeitende, Auszu-
bildende und Praktikantinnen**

Muster-Dienstvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ADK hat am 20. September 2023 eine Änderung der Dienstvertragsordnung und der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen beschlossen, die es den Anstellungsträgern aufgrund einer Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung ermöglicht, ihren Mitarbeitenden, Auszubildenden und Praktikant*innen einen Zuschuss von bis zu 20 Euro pro Monat zu den Fahrtkosten im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) zu gewähren. **Die Regelungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.**

Der Beschluss, den wir Ihnen als Anlage vorab zur Kenntnis übersenden, **ist bereits rechtswirksam**, weil alle einwendungsberechtigten Stellen gem. § 14 Absatz 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ihren Einwendungsverzicht erklärt haben. Der Beschluss wird im nächsten kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Angesichts des ständig steigenden Verkehrs in den Ballungsräumen und aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes soll der Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr gefördert werden.

Der Zuschuss kann für die Mitarbeitenden ein Anreiz sein, für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstelle auf die Nutzung des eigenen Fahrzeugs zu verzichten und stattdessen auf den ÖPNV umzusteigen. Dies kann zu

einer Entlastung der Parkplatzsituation beitragen. Gleichzeitig streben wir damit an, die Attraktivität der Kirche als Arbeitgeberin zu erhöhen.

Inhaltlich ist die Regelung im Gleichklang zu den einschlägigen Regelungen der kommunalen Arbeitgeber ausgestaltet worden.

Die Regelung in § 32 DienstVO/§ 9 ARR-Azubi/Prakt begründet keinen Anspruch der Mitarbeitenden auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch ihren Anstellungsträger. Sie bietet den Anstellungsträgern jedoch die rechtliche Möglichkeit, einen Teil der Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr im Wege einer Zuschusszahlung zu übernehmen. Die Anstellungsträger können entscheiden, ob und in welcher Höhe sie ihren Mitarbeitenden einen Fahrtkostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss muss zusätzlich zu dem ohnehin zustehenden Entgelt gezahlt werden.

Mit dem Zuschuss sind grundsätzlich alle Arten von Leistungen des ÖPNV umfasst. Enthalten sind auch Zuschüsse zu einem Jobticket oder zu dem sog. Deutschland-Ticket. Der Höchstbetrag von bis zu 20 Euro monatlich darf nicht überschritten werden. Ein Höchstbetrag ist vor allem deshalb vorgesehen worden, weil eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden nicht vollständig entfallen soll. Dies soll dazu beitragen, dass von den Tickets auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz enthält die Möglichkeit der Gewährung von steuerfreien Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr. Die Steuerbegünstigungen gelten auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Jobticket überlässt oder ob er einen Zuschuss zu dem vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Ticket für öffentliche Verkehrsmittel leistet.

Die Steuerfreiheit ist an keine besondere Ticketform gebunden. Die Steuerfreiheit, die auch die Sozialversicherungsfreiheit begründet, setzt jedoch voraus, dass die Arbeitgeber-Leistung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt erfolgt. Entgeltumwandlungen sind nicht begünstigt. Die Arbeitgeberzuschüsse sind hinsichtlich der Steuerbefreiung auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Wenn der Arbeitgeber höhere Zuschüsse zahlt als den Mitarbeitenden Kosten entstanden sind, handelt es sich um steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Steuerbefreiungsvorschrift ist vorrangig vor den Befreiungen bei der Bewertung von Sachbezügen (jährlicher Rabattfreibetrag von 1080 €, monatliche Freigrenze bei Sachbezügen von 50 €) anzuwenden.

Zu beachten ist, dass die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden, damit es nicht zu einer doppelten Begünstigung kommt, nämlich einmal durch die Steuerfreiheit des Zuschusses und einmal durch die steuerliche Geltendmachung der Fahrtkosten.

Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an die Mitarbeitenden ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD i. V. m. § 32 DienstVO mit der zuständigen Mitarbeitervertretung (MAV).

Der Anstellungsträger /die Dienststellenleitung muss mit der MAV über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Fahrtkostenzuschüsse

verhandeln. Die vereinbarten Regelungen sind in einer Dienstvereinbarung festzuhalten.

Wir haben in Abstimmung mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Muster-Dienstvereinbarungen nach § 32 DienstVO erarbeitet, die wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben übersenden.

Die Muster-Dienstvereinbarungen regeln Folgendes:

1. Geltungsbereich
2. Zweck, Voraussetzungen
3. Höhe des Zuschusses
4. Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung
5. Verfahren
6. Information der Mitarbeitende

Sie erhalten jeweils eine Muster-Dienstvereinbarung für die beiden möglichen Fallgestaltungen:

- a) Zuschussung als Jobticket unter der Voraussetzung, dass ein Rahmenvertrag mit einem Verkehrsverbund oder der Deutschen Bahn (Deutschlandtarifverbund GmbH) abgeschlossen wird,
- b) Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses für den ÖPNV (ohne Rahmenvertrag mit dem betroffenen Verkehrsverbund oder der Deutschen Bahn) auf Antrag der Mitarbeitenden mit dem Nachweis eines abgeschlossenen Abonnements.

Wir empfehlen Ihnen, eines dieser beiden Muster für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 32 DienstVO zu verwenden.

In Dienststellen ohne örtliche Mitarbeitervertretung kann dieser Zuschuss als freiwillige Leistung des Anstellungsträgers in entsprechender Anwendung gewährt werden.

Zur Beratung stehen Ihnen Ihre zuständigen Sachbearbeitenden in unserem Referat und die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

x x x

(Herzog)